

# Neuerungen im Urheberrechtsgesetz

Was Lehrende und Forschende wissen müssen



Foto: Colourbox

Der 1. März 2018 brachte Änderungen im deutschen Urheberrecht, die sich auch an unserer Universität auf Lehre, Studium und Forschung auswirken. Meist handelt es sich um gute Neuigkeiten – von zwei Wermutstropfen abgesehen. Das Open Science Office der Universitätsbibliothek Leipzig hat für Sie zusammengestellt, was es Neues gibt und worauf Sie achten sollten.

## Neues Gesetz regelt Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken

Hintergrund ist das vom Bundestag im Juni 2017 verabschiedete „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“, das nun in Kraft getreten ist. Es ändert die Vorschriften des [Urheberrechtsgesetzes](#) – zumindest für fünf Jahre. Nach vier Jahren soll es evaluiert werden. Geregelt wird unter anderem, wie man mit urheberrechtlich geschützten Werken in Lehre und Forschung umgehen darf. Inhaltlich hält das Gesetz einige Neuerungen bereit. Die für Bildung und Wissenschaft geltenden Schranken sind klarer formuliert, übersichtlicher geordnet und vereinheitlicht. Das Bild der Schranke meint hier: Die Verfügungsgewalt von Urhebern oder Verlagen über ihre veröffentlichten Werke wird, wie schon bisher, beschränkt. Keine Autorin kann verbieten, dass Auszüge aus ihrem Buch in einem Seminar verwendet werden, und kein Verlag kann verhindern, dass Forschende für ihre Arbeit Kopien anfertigen – beides in einem gesetzlich festgelegten Umfang. Die Rechteinhaber werden trotzdem angemessen vergütet. Fast alle gesetzlich erlaubten Nutzungen gehen mit einer Vergütung einher, die von einer Verwertungsgemeinschaft geltend gemacht wird. Für Texte ist das die VG Wort.

Hier sind die wichtigsten aktuellen Regelungen für Lehre und Forschung:

### Verwendung in der Lehre und für digitale Semesterapparate (Moodle)

Als Lehrende dürfen Sie in Ihren Veranstaltungen und zur Vor- und Nachbereitung bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes zeigen, vorspielen oder als Kopien verteilen. Werke geringen Umfangs können Sie vollständig nutzen (§60a). Diese [Grafik](#) verdeutlicht, was unter geringem Umfang zu verstehen ist und wie Sie die 15 Prozent eines Werkes berechnen. Sie können demnach zum Beispiel jegliche Abbildungen, Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften und sonstige Sprachwerke bis zu 25 Seiten Umfang komplett nutzen, müssen

dabei aber immer die Quelle angeben (§63). Für Filme und Musikstücke gilt eine Grenze von fünf Minuten, für Noteneditionen von sechs Seiten. Alles, was länger oder umfangreicher ist, darf zu 15 Prozent eingesetzt werden.

Unter diese Regelung fällt auch die Verbreitung über sogenannte digitale Semesterapparate, also passwortgeschützte Onlineplattformen für die Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung wie das an unserer Universität genutzte Moodle. Bitte beachten Sie, dass nur dieser begrenzte Nutzerkreis Zugang zu Ihren Ausarbeitungen haben darf und Sie diese nicht etwa auf die Website Ihres Instituts stellen dürfen. Heiß umstritten war im Vorfeld die Frage, ob die Vergütung hierfür über Einzelmeldungen an die VG Wort zu regeln sei und ob in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob bereits ein Online-Angebot der Rechteinhaber vorliegt, zu dessen Nutzung man dann verpflichtet gewesen wäre. Der damit verbundene Recherche- und Meldeaufwand hätte die Umsetzung deutlich erschwert, wie ein [Pilotprojekt an der Universität Osnabrück](#) gezeigt hat. Zum Vorteil der Lehrenden und Studierenden hat sich der Gesetzgeber für eine pauschale beziehungsweise stichprobenbasierte Vergütung ohne Einzelmeldung und ohne den Vorrang kommerzieller Lizenzangebote entschieden.

### **Kopien und Zitate für die Forschung nutzen**

Als Forschende dürfen Sie bis zu 75 Prozent eines Werkes beziehungsweise vollständige Werke geringen Umfangs für die eigene Forschung vervielfältigen (§60c). Arbeiten Sie zum Beispiel gerne mit Anstreichungen und Randbemerkungen, können Sie große Teile von Büchern aus der Bibliothek kopieren, um den Texten dann mit Textmarker und Kugelschreiber zu Leibe zu rücken. Oder Sie überspielen ein Musikstück von einer Schallplatte auf einen USB-Stick, um es später mit anderen Aufnahmen zu vergleichen. Möchten Sie Werke für die Forschung einem bestimmten Personenkreis, etwa einer Forschergruppe, zugänglich machen, gilt die gleiche Regelung wie bei Moodle und die 15-Prozent-Grenze. In Ihren eigenen Werken können Sie wie bisher aus anderen Werken zitieren, wobei jetzt klar geregelt ist, dass auch urheberrechtlich geschützte Abbildungen zitiert werden dürfen (§51).

### **Text- und Data-Mining für die Forschung**

Eine ganz neue Regelung betrifft Forschungsmethoden, bei denen große Text- oder Datenmengen maschinell ausgewertet werden. Die Methode des [Text- und Data-Mining](#) wird oft auf urheberrechtlich geschützte Werke angewandt, etwa aktuelle elektronische Zeitschriftenartikel. Dabei entstehen Vervielfältigungen und Veränderungen der Texte, die als Textkorpus auch gespeichert und unter Forschenden verbreitet werden. Text- und Data-Mining ist nun prinzipiell erlaubt, solange es nicht kommerziellen Zwecken dient und solange das Korpus nach Abschluss der Arbeit gelöscht oder Bibliotheken beziehungsweise Archiven zur dauerhaften Aufbewahrung übergeben wird (§60d).

### **Service von Bibliotheken: Werkauszüge per Mail**

Bibliotheken dürfen jetzt auf Bestellung Werkauszüge von bis zu zehn Prozent oder einzelne Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften direkt per Mail an Endkunden schicken (§60e). Wie stark Bibliotheken davon Gebrauch machen werden und Bibliotheksnutzer davon profitieren können, ist noch offen. Zurzeit existiert kein Gesamtvertrag zur Vergütung dieser Nutzungsart, sondern jeder Artikel muss von der Bibliothek individuell an die VG Wort gemäß des von ihr aufgestellten [Tarifs](#) gemeldet und vergütet werden.

## **Erster Wermutstropfen: Presseartikel fallen raus**

Zeitungsartikel und Artikel aus nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften fallen im Gegensatz zu früher nicht mehr unter die Schrankenregelungen zu Bildung und Wissenschaft. Mit teils [bizarren Folgen](#): Wer wissenschaftlich mit Presseartikeln arbeitet, darf sie weder als Werk geringen Umfangs vollständig auf Moodle einstellen noch sich direkt von der Bibliothek liefern lassen. Nicht einmal Kopien für die eigene Forschung sind erlaubt – eine private Kopie nach [§ 53 UrhG](#) hingegen wäre kein Problem.

## **Zweiter Wermutstropfen: Regelungen gelten erst für neue Verträge**

Für vor dem 1. März 2018 geschlossene Verträge gilt noch, dass Verträge diese Nutzungsberechtigungen untersagen oder beschränken können ([§ 137o](#)). Beispielsweise hat die Universitätsbibliothek vor diesem Datum einzelne Lizenzvereinbarungen mit Zeitschriftenverlagen abgeschlossen, die Direktlieferung elektronischer Dokumente an Endkunden oder Text- und Data-Mining verbieten. Erst bei neuen Verträgen entfalten die Verbesserungen im Urheberrecht ihre Wirkung. Das erfordert viele Einzelfallprüfungen und macht die Umsetzung komplex.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen zeigen einmal mehr die Vorteile von Open-Access-Publikationen und Open Educational Resources im Kontext von Wissenschaft und Bildung: Gemeinfreie Inhalte und solche, die unter öffentlichen Lizenzen wie zum Beispiel [CC-BY](#) stehen, können von allen Interessierten unter Beachtung weniger Regeln genutzt werden. Dann ist eine Nutzung der Schrankenregelungen des Urheberrechts gar nicht notwendig.

Diese Überblicksdarstellung kann nicht auf alle Details des UrhG Rücksicht nehmen. Weitere Informationen, Links zu Handreichungen und einem Video-Tutorial hat die Informationsplattform [iRights.info](#) [hier](#) zusammengestellt. Mit Ihren Fragen zum Urheberrecht in Lehre, Forschung und beim wissenschaftlichen Publizieren können Sie sich gerne an das [Open Science Office](#) der UB Leipzig wenden.

*Stephan Wünsche, Universitätsbibliothek Leipzig, Open Science Office*

*Erschienen in: LUMAG. Das Leipziger Universitätsmagazin am 12.04.2018, online abrufbar unter: <https://magazin.uni-leipzig.de/2018/04/neuerungen-im-urheberrechtsgesetz/>.*